Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

**Herausgeber:** Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

**Band:** 17 (1942)

**Artikel:** Zur Kirchengeschichte von Wegenstetten

Autor: Ackermann, Josef

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-747550

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bur Rirchengeschichte von Wegenftetten

Josef Adermann.

Ueber die Stiftung der Kirche Wegenstetten sind hier keine Urkunden vorhanden, da zur Zeit des dreißigjährigen Krieges sämtliche darauf bezüglichen Schriften beim Brande des Pfarrhauses zu Grunde gingen.

Die erste Nachricht von der Kirche Wegenstetten ist enthalten in einer Urkunde des Papstes Innozenz des IV., vom 3. Febr. 1246, laut welcher derselbe auf Fürbitte der Grafen Konrad und Heinrich von Freiburg und Urach dem Kirchherrn Heinrich von W. erlaubt, zu seiner Pfarkfirche noch eine weitere Pfründe anzunehmen. Papst Innozenz der Vierte willsahrte dieser Vitte. Wahrscheinlich wurde da die Kirchgemeinde zu einem bedeutenden Kektorat erhoben. Kektor zu Wegenstetten war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Heinrich Behem. Ob die Kirche in Wegenstetten auch mit dem Kloster Muri in Beziehung stand, ist noch nicht abgeklärt; erwähnt wird urkundlich vom 8. XI. 1311, daß Abt Heinrich und der Konvent des Klosters Weuri dem Komtur Burchard von Löwenegge die Mühle unterhalb des Dorfes Wegenstetten verkausen. Daß der Bischof von Basel Kechte in der Kirchgemeinde besaß, geht aus folgendem hervor:

Am 13. April 1303 erhielten Heinrich und Rudolf ihren Hof zu Wegenstetten vom Bischof von Basel zu lehen, von denen er als Erbe an die Schönauer kam. (Der Ort hatte Habsburger Urbar.)

Bis 1551 hat man wenig Aufschluß über die Kirche und deren Seschichte. Im genannten Jahre starb der letzte Kektor von Wegensstetten. Es war Thomas von Falkenstein, Domherr in Basel. Seine Schwester, die Aebtissin Elisabeth vom Kloster Säckingen, stellte an den Bischof von Basel nach dem Tode ihres Bruders das Gesuch um Inkorporation der Pfarrkirche zu Wegenstetten an das Stift Säckingen. Dem Begehren entsprach der Kirchensürst mit der Bedingung, daß die Aebtissin jederzeit einen tauglichen Priester als beständigen Vikar mit einem hinlänglichen Einkommen bestellen solle. Ueber alles weitere gibt die Urkunde Aufschluß (s. u.!). Nahezu 250 Jahre stand das kirchliche Leben unter dem Schutze des Klosters Säckingen dis 1803, von welchem Zeitpunkt an dem hohen Staat Aargau die Verpflichtungen der Pfarrei gegenüber oblagen dis zur Trennung von Kirche und Staat 1906. (Pfarrbesoldungen, Unterhaltungspflicht des Pfarrhauses und des Kirchenchores) mußten von nun an von der Kirchgemeinde

besorgt werden. Die Zeit der klösterlichen Herrschaft war eine Blütezeit des kirchlichen Lebens. Im Jahre 1670 führte Pfarrer Dik die Rosenkranzbruderschaft ein, welche Mitglieder in den Gemeinden Wittnau, Schupfart, Obermumpf und Zuzgen hatte. Alle Monatssonnztage trasen sich die Mitglieder zu einer Prozession um die Kirche, und am Titularsest, Rosenkranzsonntag, war im Dorfe reges Leben, fand doch eine große Prozession durchs Dorf statt, unter Glockengesläute und Böllerschießen. Zu Anfang des letzten Jahrhunderts wurde die Bruderschaft aufgelöst und das Vermögen säcularisiert und den beiden Schulfonds Wegenstetten und Hellikon gleichmäßig zugeteilt, ein Rest blieb übrig als Jahrzeitsond.

Unter Pfarrer Franz Joseph Regisser, gebürtig von Laufensburg, wurde die jetzt noch stehende alte Kirche von Grund auf neu erstellt, nur der Turm stammt vom frühern Bau. Schiff und Chor wurden vergrößert. Mit der Planierung und Ausführung des im Barockstil gehaltenen Gebäudes wurde der italienische Baumeister Bagnato betraut, 1741. 1750 wurde die Kirche vom damaligen Bischof von Basel, Joseph Kink von Baldenstein, eingeweiht. Der Taufstein stammt noch vom alten Bau. Er trägt die Jahreszahl 1726.

Das Michaelsbild auf dem Hochaltar wurde in den fünfziger Jahren von Kunstmaler Keiser aus Zug gemalt. Der Seitenaltar (Rosenkranzaltar) zeigt einen Dominikaner, der betend zur Rosenkranzkönigin fleht. Der Seitenaltar rechts (Fridolinsaltar) verherrlicht uns das Wunder vom H. Fridolin und dem von ihm als Zeugen angerusenen Urs. Die Kirchenorgel wurde 1837 von H. Gallieni aus Kusach, Elsaß, um die Summe von 2050 Franken erstellt.

Die drei Glocken im stehen gebliebenen Kirchturm tragen folgende Inschriften: Die kleinste: "Libera nos Domine Jesu Christe a fulgere et tempestate".\*) Darunter: "St. Michael et Fridoline orate pro nobis. anno 1670". Tiefer: "Claudius und beede Joannes die Rossier, gossen mich".

Auf der mittlern Glocke befindet sich oben ein Kranz von Tannen- und Fichtenzweigen mit Zapfen und darunter die Worte: "Diese Glocke wurde gegossen zu Ehren Gottes, zu Ehren der hl. Mutter Gottes und des hl. Joseph. Johannes von Nepomuk ora pro nobis. Johann Fridrich Weitnauer in Basel goß mich anno 1811 für die Gemeinde Wegenstetten-Hellikon." Weiter unten ist das Bild der hl. Waria mit dem Jesuskind.

<sup>\*) &</sup>quot;Behüte uns, Herr Jesus Chriftus, vor Blipschlag und Unwetter."

Die große Glocke trägt die Jahreszahl 1629, den englischen Gruß (Lukas I. 28), darunter einen Blumenkranz und stehende Engel, spielend auf Musikinstrumenten.

Auf dem Turmfirst erhebt sich ein sog. doppeltes Kreuz (Benediktinerkreuz) aus Metall, als Zeichen einstiger Zugehörigkeit zum ehemaligen Kloster der Benediktinerinnen von Säckingen.

# Inkorporation der Pfarrkirche St. Michael zu Wegenstetten an das Stift Säckingen?)

1551 XI. 14.

Wir, Philipp von Gottes gnaden Bischoff zue Basel vünschen vnd entbieten alles Hahl vnd thuen kundt allen vnd jeden, welche disen vnsern brief sehen werden, sonderlich den Jenigen, denen das hierunderbeschriebne geschäfft angeht vnd betrifft oder ins künfftig angehen vnd betreffen kan.

Auf daß aller und Jeder Kirchen Unsers Baslerischen Bistumbs Zierde und Schönheit, auch derenselbigen Kirchen Versonen nützlich geregiert und in gebürlichem Wolftandt erhalten fünde werden, wie auch, daß jene Personen, so in Selbigen das göttliche ambt und Lob mit psallieren verrichten, Ihren Standt (zue erhalten) gemäß genüegsame vnd gebührende Einkommen haben, thuen wir willig nach Inserem vermögen, Unserer gunft und gnaden erzeigen und erweisen: besonder= lichen, wan die noth der Zeiten und vernünfftige oder billiche Brfachen, auch das aufnehmen des Göttlichen Dienstes solches erhaischen. Dem= nach dan neulichen die Ehrwürdige in Christo vilgeliebte und andächtige frauwen Aebbtissin und Capitel der Collegiat oder Stiftkirchen St. Fridolini zur Sedingen, Constanter Bistumbs, pittlich eingebracht, daß ietbemelte Kirchen in vorgehenden, auch sonderlich noch anieto lauffenden allenden Zeitten an ihren güetteren und Inkünfftien gar vil abgenommen, auch noch täglich abneme, also daß die Aebbtissin und Capitel auß den Selbigen sich nit wol erhalten, auch die beschwerden, so ihnen und besagter Kirchen St. Fridolins sonderlich im Göttlichen Dienst obliegen, kaum und schwärlich ertragen künden. Daher, weil die Pfarrkirch zur Wegenstetten vnsers bedeutten bistumbs durch das absterben dess weilandes Ehrwürdigen dnd Edlen und Insers in Christo geliebten vnd andächtigen Herrens Thomae von Falkenstein schon etliche Fahr vacirendt gewesen und noch würklich vaciert und bekant ist, daß diser Kirchen Collatur, Vorsehung und gäntzliche Disposition und anordnung der Aebbtissin und dem Capitel (etwan die Kirch vaciert) von uvalter vnd approbirter vnd biß anhero fridlich ingehabter gewohnheit gehöre vnd zueständig sehe, thuen Sie ehstrigst bitten vnd anhalten, daß bemelte Pfarrfirche zue Wegenstätten dem Capitel tisch derselbigen St. Fridolini Kirchen auf Ewig möchte vereinigt, verbunden und inscorporirt oder einverleibt werden, hossende, Sie würden auß disem in ihrem Nottürssten vnd abgang vmb etwaß enthebt vnd erleichtert werden: Zue mahl auch den vndergegebenen Pfarrkindern in Wegenstätten in der Seelsorg gelegentlicher würde (vnd künde gedienet werden, besonderlich weilen solche deß Rectoris oder Pfarrherrens resident vnd würdliche gegenwertigseit erhaischet vnd von nöthen hatt, welches biß anhero nit jeder Zeit ist beobachtet worden. Deßentwegen ist beh Bus in Namen benanter Aebtissin vnd deß Capitels demütig suppliscirt vnd gebetten worden, daß wir ir vnd veder obgesagtes verlangen mit vnserer Ordinari oder bischösslichen Gewalt vätterlich vor zue sehen vos würdigen wolten.

Dieweilen wir dan sehen, daß der gleichen pitt billich und recht auch vernünfftig, wie auch genuegfam bericht veber obangeregten fachen eingenomen und wahr zue sein erkennen, dessenthalben haben wir beschlossen auf bischöfflichem gewalt den wir in disem fahl haben, bemelte Pfarrfirchen zue Wegenstätten mit allen und jeden Rechten und Zuegehöre gesagten Stifftkirchen St. Fridolin und derselbigen Aebbtisfin bnd Capitel dem Capitel tisch auf Ewig zue vereinigen, zue verbinden und zue inkorporiren oder einzuverleiben, wie wir sie den himit durch disen gegenwertigen brieff in dem namen Gottes vereinigen, verbinden und inkorporiren oder einverleiben. Also, daß bemelte Aebtissin und das Capitel und alle und jede Ihrer Nachkommende, so zue der Zeit sein werden, anijeto vnd hinfüro der Kirchen zue Wegenstätten und ihrer Rechten und Zuegehör leiblichen und würcklichen oder thäth= lichen possek auß eigenem gewalt frey und unverhindert, einnemen und deren früchten und Nutungen Einkünften und gefäll empfangen und zue Ihrem gebrauch und nuten wie andere Einkünffte Ihres Capitel tisch, verwenden und auf Ewig behalten künden, one daß Sie eines anderen Oberen Licents oder Erlaubnuß in dem wenigsten nicht ersucht hetten.

Doch mit disem beding, daß diser Pfarrkirchen dessentwegen am Göttlichen Dienst nichts verabsäumet und an der Seelsorg im geringsten nichts verhinläßiget werde, auch daß die gewonlichen beschwerden vebertragen werden. Daher solle benante Pfarrkirch durch einen Ehrbaren weltlichen oder Lahenpriester durchs Jahr hindurch versehen werden, welcher von Buß oder Unseren Nachfolgern oder durch Unsern

in Aristl. sachen Vicarium zue gelassen und approbirt sehn und welcher von jetztan und auf künfftige Ewige Jahr von Unf oder Unserm Vicario die gewonliche und special Commission und vebergabsbrief empfange, disem dan, der dise Kirchen also versichet, wöllen wir, daß ihme von den früchten bemelter inkorporierter Kirchen die schuldige und gebührende portion, auf welcher er sich ehrlich und wol erhalten künde. refervirt und vorbehalten werde: Ung auch, und Unferen Nachkommen= den solle von nun an und inskünfftig unsere bischöffliche Recht, die man biß hero zue bezahlen und abzuestatten schuldig gewesen und inskünftig zue bezahlen schuldig sehn würdt, erstattet und bezahlt werden, wie auch die auferlegte Collecta oder Einfammlung und ander schuldigkeiten auf jene weiß, alk wan dise Kirchen nit incorporirt und einverleibt wäre. Auch solle jährlich auf Ewige Zeiten auf St. Martins Tag im winter 6 Rheinische guldin, einen guldin per 1 Pfd. und 5 solidos baklerischer wärung gerechnet, in frehe gewalt Buseres Vicary oder eines anderen, welcher Bnser Sigill in walt hatt, durch bemelte Aebbtissin und Capitel ohne vnsern schaden und kosten par und richtig bezahlt und abgestattet werden; sonsten solle Ansere gegenwertige Vereinigung, verbindung und Incorporation nicht kräfftig und ungültig senn, ja, solle alle würdhung vnd frafft verliehren vnd zue nichts werden.

Welches allek und jedek vorgeschribene, wie auch gegenwertiger Vn= ser brief und waß darinnen begriffen. Euch allen und jeden vorgenan= ten und einen jeden auf Euch, wir kundt und zue wissen machen, wöllen auch, daß Euch kundt und zue wissen gemacht werde durch gegenwerti= gen brief. Thuen auch hiemit Euch vnd einem jedem auf Euch in krafft der Heiligen gehorsame und under der Straff der Exkommunication, die wir veber Euch und einem jeden aus Euch fällen, wan Ihr disen unseren gespotten würdlich nit gehorsamen, assignieren und bestimmen Euch für die vorhergehende richtliche warnung 6 tag, deren die 2 ersten für den termin, die 2 andern für den anderten, die 2 dritten für den drit=, ten, lesten und entlichen termin, befehlend Euch ernstlich, verbieten und vndersagen, daß Ihr benanter Frauw Aebbtissin und dem Capitel oder derselbigen rechtmäßigen Procuratori oder Befehlshaber oder Bogt einige verhindernuß nit verursachen durch Euch selbsten oder durch einen oder mer andere, offentlich oder heimlich, grade oder ungrade weg, auß was für praetext und vorwandt, arth oder weiß oder auch denfelbigen, welche sie also vorfinden, einige hilff, gunst und rath geben, oder einer auf Guch geben wirdt, daß sie den leiblichen posses und würckliche besitzung vorbedeutter Pfarrkirchen, so Ihnen vereinigt, verbun= den vnd incorporirt, auch derselben Rechten vnd angehör, auch auk eigenem gewalt vnd frey nit künde einnememen vnd deren früchten, Einkünfsten vnd gefäll zue ihrem vnd vorgesagtem Capitel tisch vnd den Kirchen St. Fridolins gebrauch vnd nuten nit anwenden vnd verswandeln künde, wie oben beschriben. Die Absolution aber aller vnd jesder, welche in benante Excommunication gefallen werden sein oder gesfallen ist, auf waß weiß es sehe, thuen Wir Bnß vnd Bnseren Oberen allein reserviren vnd vorbehalten. Zue dessen glaub und vrkundt haben wir disen Bnseren brief vebersetzen vnd mit Bnserem angehendten Insigel verwahren vnd bestätigen lassen.

Gegeben auf Enserem Schloß zue Pruntrut, den 17 Tag No= vember

> In dem Jahr Anseres Heils 1551 Conrad Besserer, Canonicus Sixtus Banwart, procurator

> > C. Stult, Cantler.

Siehe über die Kirche von Wegenstetten und die Inkorporation derselben an das Stift Säckingen auch "Bom Jura zum Schwarzwald" Alte Folge I, Serie 3. Abteilung, pag. 177 ff: "Die Pfarrei Wegenstetten" von K. Herzog, Domherr zu Solothurn.

Anmerkung: Der in der Urkunde genannte Kirchherr von Wegenstetten, Thomas von Falkenstein, ist der Sohn des Wordbrenners von Brugg. Er war Domherr zu Basel und ist bekannt von 1488 bis 1511 (in Urkunden). Um die gleiche Zeit waren zwei seiner Schwestern Aebtissinnen von Säckingen: Elisabeth von Falkenstein 1484—1508 (gestorben 1520) und Anna von Falkenstein 1508—1534. Lettere leitete die Inkorporation der Wegenstetter Kirche ein, die Uebertragung selber fand unter ihrer 3. Nachsolgerin Agatha Hegenzerin von Wasserstellz (1550 bis 1571) statt.

<sup>1)</sup> Urk. d. Johanniterkommende Rheinfelden, Aarg. Urk. IV No. 96.

<sup>2)</sup> Vidimierte Uebers. des lat. Originals, Aarg. Staatsarch. No. 6433.